



Schulordnung des Helmholtz-Gymnasiums der Stadt Bonn

Jede Schülerin und jeder Schüler des Helmholtz-Gymnasiums ist mitverantwortlich dafür, dass ein gemeinsames Leben und Lernen in der Schule in guter Atmosphäre möglich ist. Dazu gehören gute Führung, pünktliches Erscheinen zum Unterricht, rücksichtsvolles Benehmen als Verkehrsteilnehmer auf dem Schulweg und persönlicher Einsatz für diszipliniertes, gewaltfreies Verhalten von Mitschülerinnen und Mitschülern. Mit persönlichem und fremdem Eigentum ist sorgsam umzugehen. Für unsere Schule gelten die Grundsätze unseres Leitbildes, die jeder am Schulleben Beteiligte zur Kenntnis zu nehmen hat.

1. Schulzeiten und Schülerpräsenz

1.1 **Der Unterricht** findet von Montag bis Freitag statt, samstags ist unterrichtsfrei. Das Helmholtz-Gymnasium ist eine gebundene Ganztagschule. Die Unterrichtszeit ist an den Langtagen (montags, mittwochs und donnerstags) für die **Sekundarstufe I (Klassen 5 - 9/10)** von 8.00-15.05 Uhr mit freiwilliger AG-Zeit von 15.05 bis 16.00 Uhr, an den Kurztagen (dienstags und freitags) von 8.00-13.15 Uhr.

An den Kurztagen wird eine zusätzlich zu buchende, kostenpflichtige Übermittagsbetreuung dienstags bis 16.00 Uhr und freitags bis 15 Uhr angeboten. In der **Sekundarstufe II** kann es zu Abweichungen dieser Taktung kommen; Nachmittagsunterricht kann hier bis 18.05 Uhr dauern.

Große Pausen liegen zwischen der 2. und 3. Unterrichtsstunde von 9.30 - 9.50 Uhr sowie zwischen der 4. und 5. Unterrichtsstunde von 11.20-11.40 Uhr. Die 6. Stunde dient für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5/8/9 sowie der Sek II als Mittagspause. Die 7. Stunde ist die Mittagspause der Klassen 6/7 sowie der Sek II. Beide Mittagspausen dauern 65 Minuten, Schüler und Schülerinnen der Sek II, die 6. und 7. Stunde keine Freistunde haben, haben zwischen 6. und 7. Stunde eine 20-minütige Mittagspause. Kleine Pausen von 5 Minuten liegen zwischen den übrigen Unterrichtsstunden.

1.2 **Das Hauptgebäude darf ab 7.55 Uhr betreten werden.**

Fahrschülerinnen und Fahrschüler, die auf früh eintreffende Verkehrsmittel angewiesen sind, dürfen das Hauptgebäude auf Antrag schon eher betreten und halten sich dann in Raum A023 auf.

Der Raum vor den Treppenhäusern ist vor dem 1. Gongzeichen freizuhalten, insbesondere auch von Schultaschen. Beim 1. Gongzeichen um 7.55 Uhr gehen die Schülerinnen und Schüler zu ihren Unterrichtsräumen. Mit dem 2. Gongzeichen um 8.00 Uhr beginnt der Unterricht. Wer während der 1. Unterrichtsstunde unterrichtsfrei hat, aber auf dem Schulgelände warten muss, hält sich auf dem Pausenhof oder in der Eingangshalle auf.

- 1.3 **Schülerinnen und Schüler der Erprobungsstufe** dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeiten und Pausen nur mit Erlaubnis und in Gegenwart einer Lehrerin oder eines Lehrers verlassen. **Ab der Klasse 7** dürfen Schülerinnen und Schüler das Gelände in den Mittagspausen mit schriftlich vorliegender Erlaubnis der Eltern in den großen Pausen verlassen. Sie müssen diese Erlaubnis immer bei sich führen und sie den aufsichtführenden Personen unaufgefordert vorzeigen. **Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II** können in ihren Freistunden das Schulgelände verlassen. In den unterrichtsfreien Stunden stehen ihnen der Oberstufenaufenthaltsraum, das Selbstlernzentrum, sofern eine Aufsicht eingesetzt wurde, die Bibliothek, das Foyer oder die Pausenhöfe für einen Aufenthalt zur Verfügung.
- 1.4 Alle Schülerinnen und Schüler sind zum Unterrichtsbesuch verpflichtet. **Pünktlichkeit** wird vorausgesetzt. Bei verspätetem Erscheinen zum Unterricht steht es den Lehrern der Oberstufe frei, die Schülerinnen und Schüler für diese Stunde vom Unterricht auszuschließen. Die Teilnahme am **Sport- und Schwimmunterricht** ist verpflichtend; Verweigerung von Unterricht wird der Bezirksregierung gemeldet und zieht ein Bußgeldverfahren nach sich. Auch **das gemeinsame Essen** in der Erprobungsstufe ist verpflichtend.
- 1.5 Die Erziehungsberechtigten nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler müssen für das **Fehlen ihrer Kinder wegen Krankheit** eine schriftliche Entschuldigung einreichen, die spätestens am 3. Tag vorliegen muss. Die erkrankten Schülerinnen und Schüler müssen zusätzlich bitte morgens bis 8.15 Uhr **per Mail (schuelerkrankmeldung@hgg-bonn.de) bei Frau Pabst** entschuldigt werden. Telefonische Entschuldigungen werden nur noch in Ausnahmefällen entgegengenommen. Für volljährige Schülerinnen und Schüler gilt das Selbstentschuldigungsrecht. Die Entschuldigungen werden von den Fachlehrern abgezeichnet, sie verbleiben beim Schüler. In Ausnahmefällen kann auch in der Sek I ein Attest eingefordert werden. Durch Krankheit versäumte Klausuren von Oberstufenschülerinnen und -schülern müssen durch ein ärztliches Attest entschuldigt werden. Bei Klausurversäumnis muss vor Beginn der versäumten Klausur zusätzlich eine Abmeldung per Email an klausurversaeumnis@hgg-bonn.de geschickt werden. Nach Rückkehr in die Schule sind der Oberstufenkoordination unverzüglich das Attest bzw. die schriftliche Entschuldigung sowie ein Antragsformular auf Nachschreiben vorzulegen. **Beurlaubungen** sind rechtzeitig im Voraus zu beantragen, bei bis zu 2 Tagen im Vierteljahr bei der der Klassenleitung bzw. bei der Jahrgangsstufenleitung, bei mehreren Tagen bei der Schulleitung. **Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien** sind nicht gestattet. Sonderanträge müssen mit ausführlicher Begründung mindestens 2 Wochen vor Beginn der Ferien eingereicht werden. Eine Genehmigung ist nicht gesichert und erfolgt höchstens einmal während der gesamten Schulzeit. Ein nicht genehmigtes Fernbleiben vom Unterricht unmittelbar vor oder nach den Ferien verstößt gegen das Schulgesetz und wird daher der Bezirksregierung gemeldet, die ein Bußgeldverfahren eröffnen kann. **Krankmeldungen vor und nach den Ferien müssen grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest entschuldigt werden.**
- 1.6 Schülerinnen und Schüler können außerhalb der gesetzlich gebotenen Feiertage an verbindlich von ihrer Religionsgemeinschaft gebotenen (auch mehrtägigen) Feiertagen maximal einen Tag pro Jahr Befreiung vom Unterricht bei der Schulleitung bis drei Arbeitstage im Voraus beantragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass keine Klassenarbeitstermine oder andere schulische Gründe dem entgegenstehen. Die Schulleitung entscheidet über die Befreiung unter Berücksichtigung der jeweiligen Glaubensausrichtung. Bei Entschuldigungen im Krankheitsfall ist im Zeitraum religiöser Feiertage, wie auch vor und nach den Ferien, ein ärztliches Attest vorzulegen.

2. Schülerfahrzeuge

- 2.1 **Fahrräder** müssen auf dem gesamten Schulgelände geschoben werden (Ausnahme: Zuweg zum Autoparkplatz). Die Fahrräder der Klassen 5-7 werden im Fahrradkeller, die Fahrräder der Klassen 8-12 in den Ständern vor dem Hauptgebäude abgestellt.

2.2 **Mofas und Motorräder** werden geordnet in den markierten Feldern auf dem vorderen Schulhof aufgestellt. Schülerinnen und Schüler dürfen ihre **Autos bis 13 Uhr** weder auf dem Platz vor dem Schultor, noch auf den Parkplätzen innerhalb der Umzäunung parken. Die Lehrerparkplätze sind den Lehrkräften vorbehalten.

Ab 13 Uhr dürfen die Schülerinnen und Schüler ihre Fahrzeuge auf dem Platz vor dem Schultor abstellen. Auf dem Parkplatz gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung, Schritttempo ist einzuhalten.

2.3 Auch andere Fortbewegungsmittel wie **Roller, Rollerskates, Longboards, Pennyboards u.a.** dürfen auf dem Schulgelände nicht benutzt werden. Sollten diese für den Schulweg genutzt werden, müssen sie auf dem gesamten Schulgelände getragen werden. Eine Lagerung im Schulgebäude ist für Fortbewegungsmittel mit Rollen nur in Schließfächern möglich. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein Anschließen im Bereich der Fahrradständer verpflichtend. Ein Abstellen vor der Zufahrt zum Parkplatz ist verboten.

3. Verhalten in den Pausen und auf den Pausenhöfen

3.1 Während der beiden großen **Vormittags-Pausen** können die Schülerinnen und Schüler sich auf den **Pausenhöfen und im Foyer** aufhalten; die Gebäude einschließlich der Gänge im EG sind zu räumen. Der Pavillon ist in den Pausen zu räumen und abzuschließen. Das B-Gebäude ist während der Pausen kein Aufenthaltsort und darf nur im EG und nur zum Zwecke der Schließfachnutzung und der Nutzung der Toiletten betreten werden.

Zum Pausenhof gehören der vordere und hintere Pausenhof, der Bereich zwischen A- und B-Trakt, der vordere Teil des Zugangs vom E-Gebäude bis zum Pavillon und das Foyer des Hauptgebäudes. **In der Mittagspause**, während der Unterrichtszeiten, hingegen ist der Aufenthalt in den beiden Gängen zwischen A- und B-Trakt sowie zwischen A- und D-Trakt nicht gestattet. Beim Wechseln der Schulhöfe ist der Durchgang im Hauptgebäude (A-Trakt) zu nutzen.

Bei Regen dürfen sich Schülerinnen und Schüler im Erdgeschoss des Hauptgebäudes aufhalten. Die Entscheidung darüber, ob eine Regenpause vorliegt, wird ggfls. per Durchsage bekannt gegeben.

Die **Toilette** kann in den großen Pausen im Hauptgebäude und im B-Gebäude besucht werden. In den großen Pausen und während der Mittagspause dürfen nur die den Jahrgängen zugeordneten Toiletten besucht werden. Die **Erprobungsstufe** (Klasse 5 und 6) darf die Toiletten im B-Gebäude, die **Sekundarstufe I** (Klassen 7-10) die Toiletten im Hauptgebäude und die **Sekundarstufe II** die Toiletten im E-Gebäude benutzen.

Die **Nutzung des Sportplatzes** während der großen **Vormittags-Pausen** ist nicht gestattet. Ein Spaziergang über die Aschenbahn ist möglich. Der Rasenplatz steht jedoch bei geeignetem Wetter für die beaufsichtigte Nutzung während der Mittagspause zur Verfügung. Der reguläre Sportunterricht darf davon nicht beeinflusst werden und hat immer Vorrang gegenüber der außerunterrichtlichen Nutzung in der Mittagspause. Witterungsbedingte Sperrungen sind möglich. Tore und Basketballanlage sind keine Klettergerüste.

3.2 Das **Rauchen** auf dem Schulgelände und in Sichtweite der Schule ist nicht gestattet. Auch E-Zigaretten sind verboten.

3.3 Die Pausenhöfe und die angrenzenden Anlagen sind sauber zu halten; **Papier und Abfälle** gehören in die aufgestellten Papierkörbe.

3.4 **Ballspiele (mit Ausnahme von weichen Klassenbällen und Tischtennis), Frisbee-Scheiben-Werfen, Schneeballwerfen sind untersagt. Raufen ist verboten.**

3.5 Der aus den Klassen 5-7 im Wechsel gestellte **Hofdienst** reinigt die Pausenhöfe während der Pausen und bis zu 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn.

4. Verhalten im Gebäude

- 4.1 Im Schulgebäude darf nicht gerannt und nicht gelärmt werden. Gefährliche oder umweltbelastende Gegenstände (Waffen jeglicher Art, Fahrtenmesser, Knallkörper, Stinkbomben usw.) dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Jugendgefährdende Schriften und Werbung sowie politische Werbung sind verboten. Das Aufhängen von Postern und Plakaten auf dem gesamten Schulgelände muss durch die Schulleitung genehmigt werden.
- 4.2 Jede Schülerin und jeder Schüler ist für Ordnung und Sauberkeit in den Klassen-, Kurs- und Fachräumen mitverantwortlich. In den Klassen 5-10 sind jeweils 2 Schülerinnen bzw. Schüler für den Ordnungsdienst zu benennen. Zu den Pflichten des Ordnungsdienstes gehört es (neben den in 4.7 genannten Aufgaben), auf Mitschülerinnen und Mitschüler so einzuwirken, dass sie Verunreinigungen vermeiden oder selbst beseitigen. Für Abfälle stehen blaue (Papier) oder graue Abfalleimer (Restmüll) zur Verfügung.
- 4.3 Jeder Schaden ist sofort der Klassenleitung oder dem Tutor und dem Hausmeister zu melden. Fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden werden an das Schulamt und Rechtsamt der Stadt Bonn mit der Bitte um Prüfung gemeldet, um festzustellen, inwieweit die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten den Schaden ersetzen müssen.
- 4.4 Rennen, Rutschen auf den Treppengeländern, Stehen auf den Heizungen, Hangeln an der Deckenkonstruktion, Sitzen auf den Fensterbänken sind streng untersagt. Flurfenster dürfen nur in Kippstellung gebracht werden.
- 4.5 Im Schülerlesesaal (Selbstlernzentrum Sek. I) ist Ruhe einzuhalten. **Dies gilt auch in den Pausen.** Auf die besondere Lesesaalordnung wird verwiesen, ebenso auf die Bibliotheksordnung.
- 4.6 **Das Selbstlernzentrum** der Sek. II ist nur unter Aufsicht geöffnet. Die Aufsichtszeiten hängen aus. Zurzeit wird der Raum von der Abteilung Gemeinsames Lernen zur Stillarbeit genutzt, kann aber von Oberstufenschülerinnen und -schülern mitgenutzt werden. Diesen steht darüber hinaus der Oberstufenraum im E-Gebäude zur Verfügung. Hier ist die Handynutzung gestattet.
- 4.7 **Der Ruheraum** ist nur unter Aufsicht geöffnet. Die Aufsichtszeiten hängen aus, sofern diese organisiert werden konnten.
- 4.8 **Verspätung einer Lehrkraft:** Ist 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrerin oder kein Lehrer anwesend, fragt der Klassensprecher im Lehrerzimmer nach. Trifft er die Lehrerin/den Lehrer oder die Vertretung nicht an, ist sofort die Schulleitung über Frau Stoll zu verständigen.
- 4.9 Im Winter ist aus Umweltgründen in den 5-Minuten-Pausen durch Öffnen der Fenster zu lüften, die anschließend geschlossen werden.

5. Verhalten bei Feueralarm

Der Feueralarm findet als Übung zweimal im Schuljahr statt. Der erste Feueralarm ist kurz nach Schuljahresbeginn, der zweite im neuen Kalenderjahr. Der Alarm erfolgt über die Lautsprechanlage. Bei Feueralarm haben sich alle in der Schule Anwesenden geordnet auf dem angezeigten Fluchtweg aus dem Haus zu begeben und vollzählig auf dem Rasensportfeld zu versammeln. Das Verlassen des Schulgeländes ist nach Alarmbeginn strengstens untersagt. Unterrichtende Lehrer achten darauf, dass Fenster und Türen geschlossen werden die Türen zu den Räumen werden aber nicht abgeschlossen. Die Lehrkräfte stellen sodann auf dem Sportfeld fest, ob ihre Schüler vollständig anwesend sind und melden das Ergebnis der Feststellung bei den jeweiligen Koordinatoren. Vor der offiziellen Beendigung der Feueralarmübung durch die Schulleitung darf der Sammelplatz nicht verlassen werden.

6. Verschiedenes

- 6.1 Die **Kleiderordnung am HHG** besagt, dass alle Schülerinnen und Schüler sich angemessen zu kleiden haben. Dazu gehört das Abnehmen von Kopfbedeckungen im Unterricht mit Ausnahme des islamischen Kopftuches einiger Mädchen sowie auch das Unterlassen des Tragens von allzu figurbetonenden Kleidungsstücken, wie Leggings, Schulterfreiheit, Bauchfreiheit, Spaghetti-Trägern. Das Tragen eines Vollschleiers ist auf dem gesamten Schulgelände ausdrücklich untersagt.
- 6.2 **Regeln für den Sportunterricht:** Schülerinnen und Schüler, die außerhalb der Turnhalle Turnschuhe als Straßenschuhe benutzen, müssen zum Sportunterricht andere Turnschuhe mitbringen. Für kopftuchtragende Schülerinnen ist ein Sportkopftuch vorgeschrieben. Teilnahme am Sportunterricht in langen Röcken ist untersagt.
- 6.3 Beim **Umgang mit offenen Flammen** ist im naturwissenschaftlichen und sonstigen Unterricht darauf zu achten, dass die Sicherheitsvorschriften nach RISU II – 1.5.2 eingehalten werden. Hieraus geht hervor, dass von leicht entzündlichen und lose hängenden Materialien ein Gefahrenpotenzial ausgeht. Daher müssen z.B. Schals, Halstücher und sonstige lose Kleidungsstücke grundsätzlich abgenommen werden, Kopftücher enganliegend fixiert werden oder lange Haare zu einem Zopf/Dutt am Hinterkopf zusammengebunden werden (s. Sicherheitsbelehrung, s. Leistungskonzept).
- 6.4 In der Regel dürfen Schülerinnen und Schüler nur in den großen Pausen **im Sekretariat vorsprechen** (Ausnahmen nach 4.8, 6.6, 6.7 und 6.8).
- 6.5 **Fundsachen** sind beim Hausmeister abzugeben. Wertsachen sollten nicht in die Schule mitgebracht werden, ggf. können Schließfächer gemietet werden.
- 6.6 **Unfälle** sind über das Sekretariat sofort der Schulleitung zu melden. Das betrifft auch Unfälle auf dem Schulweg.
- 6.7 **Verlust persönlicher Gegenstände** durch vermuteten Diebstahl sowie Beschädigungen von Garderobe oder Fahrrädern sind im Sekretariat anzugeben.
- 6.8 **Handys, Smartwatches und andere elektronische Spiel- und Abspielgeräte** dürfen in der Schule nicht benutzt werden und sind daher auszuschalten, es sei denn, eine Lehrkraft möchte sie im Unterricht zu Recherchezwecken verwenden (BYOD) und erlaubt die Verwendung ausdrücklich. **Das Schulgrundstück geht bis zur Straße. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen die Handys ausschließlich im Oberstufenraum sowie bei angemeldeter Stillarbeit im Foyer benutzen.** Bei Zuwiderhandlungen müssen die Handys im Sekretariat abgegeben werden und müssen nach Schulschluss persönlich gegen Unterschrift abgeholt werden. Im Wiederholungsfall werden zunächst pädagogische Maßnahmen (ab dem zweiten Mal) und dann auch Ordnungsmaßnahmen (ab dem dritten Mal) ausgesprochen.
Das Handyverbot gilt auch während Schulausflügen und auf Klassen- und Studienfahrten.
- 6.9 **Eltern** können jederzeit Termine wahrnehmen oder im Sekretariat vorsprechen. Private Kontakte und Unternehmungen mit ihren Kindern während der Unterrichtszeit, auch während der Pausen, sind hingegen nicht gestattet.
- 6.10 Das **Mitbringen von Bällen** jeder Art in die Schule ist untersagt. Auf dem Schulhof darf nur mit den von der Schule ausgegebenen Bällen gespielt werden.